



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/072/15

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	24.11.2015
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	10.12.2015		öffentlich

**Betreff: Windkraftnutzung
Beratung über Anträge**

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Bau-, Natur- und Umweltausschusses wurden nachfolgende, bei der Gemeinde Altenbeken eingegangene Anträge erörtert. Beschlussempfehlungen wurden dem Rat nicht unterbreitet.

Innerhalb BPlan-Gebiet

1. Zone 3

- 1) Antrag Heng 1 (Standort 1.1 nach Anlage)
Der 2013 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ hatte zum Ziel, das Repowering der vorhandenen Altanlagen zu ordnen. Die für das Sondergebiet 3 vorgesehenen Repoweringvorhaben sind mit der Realisierung der WEA 17 abgeschlossen. Es besteht daher aus Sicht des Bauamtes derzeit kein weiterer Regelungsbedarf für dieses Sondergebiet. Eine Entwicklung von zusätzlichen WEA-Standorten, die nach den Angaben der Antragsteller aufgrund technischer Entwicklungen inzwischen möglich geworden ist, wird ausdrücklich begrüßt. Einer Realisierung weiterer Vorhaben stehen derzeit die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes entgegen. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes könnte über die Zulässigkeit von Vorhaben für den Bereich des Sondergebietes 3 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Einzelfall entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“ für den Bereich der als Sondergebiet 3 ausgewiesenen Flächen.

Dem Antrag auf Errichtung der geplanten WEA Enercon E 82- E2 mit 138,38m Nabenhöhe (Az. beim Kreis Paderborn 41499-14-600) wird in Abkehr des Ratsbeschlusses vom 23.04.2015 das Einvernehmen erteilt.

- 2) Antrag Heng 2 (Standort 1.2 nach Anlage)

Siehe Ausführungen zu 1.1.

Dem Antrag auf planungsrechtlichen Vorbescheid zur Errichtung einer WEA Enercon E 82- E2 mit 138,38m Nabenhöhe (Az. Beim Kreis Paderborn 42370-15-600) wird das Einvernehmen erteilt.

- 3) Antrag Brocksberg 1 (Standort 1.3 nach Anlage)

Die Anträge zu 1.3 und 1.4 stehen aus Sicht des Bauamtes in engem räumlichem Zusammenhang und schließen sich gegenseitig aus. Es wird empfohlen, mit beiden Antragstellern eine gemeinsame Lösung zu suchen, sofern unter Berücksichtigung der Anlagenstandorte 1.1 und 1.2 aus schalltechnischer Sicht eine Realisierung eines weiteren Standortes in dem Bereich Brocksberg dann noch möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit beiden Antragstellern eine gemeinsame Lösung zu suchen, sofern unter Berücksichtigung der Anlagenstandorte zu 1.1 und 1.2 aus schalltechnischer Sicht eine Realisierung eines weiteren Standortes in dem Bereich Brocksberg möglich ist.

- 4) Antrag Brocksberg 2 (Standort 1.4 nach Anlage)

Siehe 1.3

2. Zone 1

- 1) Antrag Standortverschiebungen (Standort 2.1 nach Anlage)

Zu diesem Antrag ist zunächst die rechtliche Frage zu klären, ob eine Umsetzung im Rahmen einer Befreiung vom rechtskräftigen Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ möglich wäre. Diese Klärung konnte bis zur Versendung der Einladung nicht erfolgen. Über den Sachstand wird in der Sitzung berichtet.

- 2) OVG-Verfahren (Standort 2.1 und 3.1 nach Anlage)

In Absprache mit dem Antragsteller ist eine Verschiebung des beantragten Standortes außerhalb der Konzentrationszone erfolgt. Weitere Ausführungen unter 3.1

3. Außerhalb der Konzentrationszonen

1. OVG-Verfahren (Standort 2.1 und 3.1 nach Anlage)

Der Kläger beabsichtigt, eine WEA außerhalb des Sondergebietes 1/Konzentrationszone 1 aber innerhalb der mit der 6. Änderung des FNP ausgewiesenen Konzentrationszone zu errichten. Für eine Genehmigungsfähigkeit an diesem Standort ist die Einziehung eines Abschnittes eines öffentlichen Weges Voraussetzung, da die Rotorblätter der geplanten Anlage diesen Weg überstreichen würden und eine Genehmigung damit aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht möglich ist. Aufgrund der fehlenden Verkehrsbedeutung der Straße wird seitens des Bauamtes eine Teileinziehung nach § 7 StrWG befürwortet. Zudem ist für die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Standortes eine Anpassung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone notwendig. Dazu ist ein formelles Änderungsverfahren durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt, das Verfahren zur Teileinziehung der in der Sitzung festgelegten Wegefläche gemäß § 7 StrWG einzuleiten.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, die ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergie hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände zu Waldflächen anzupassen.

2. Antrag Grundstück „Auf den Rotzkämpen“ (Standort 3.2 nach Anlage)
Die beantragte Fläche liegt außerhalb der derzeit im FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen und in einer ausgewiesenen Waldfläche. Zudem liegt sie innerhalb des ausgewiesenen Biotops „BK-4219-030“. Die Fläche besitzt daher augenscheinlich eine hohe Wertigkeit für Fauna und Flora. Eine Ausweisung von Standorten für die Nutzung der Windenergie auf dieser Fläche ist daher derzeit nicht möglich. Eine Zulässigkeit müsste zunächst über eine Umweltverträglichkeitsstudie nachgewiesen werden. Zudem steht dem Antrag die rechtskräftige Ausweisung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbeken entgegen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Ausweisung einer Konzentrationszone auf der beantragten Fläche Gemarkung Buke, Flur 1, Flurstück 45 wird nicht gefolgt.

Oder

Die Entscheidung über die Ausweisung einer Fläche zur Nutzung der Windenergie auf der Fläche Gemarkung Buke, Flur 1, Flurstück 45 wird aufgrund der geplanten Anpassung der Ausweisung von Konzentrationszonen zurückgestellt.

3. Antrag 3 WEA an der B 64 (Standorte 3.3 nach Anlage)
Die Planungsgesellschaft Windenergie B 64 hat beim Kreis Paderborn (Az. 42309-15-600) die Errichtung von 3 WEA im Bereich an der B64 zwischen den Konzentrationszonen 1, 2 und 3 beantragt.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, die ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergie unter Berücksichtigung der aktuellen Klimaschutzziele anzupassen.**
2. **Die Verwaltung wird beauftrag, die Zurückstellung des Baugesuchs gem. § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch bei der Baugenehmigungsbehörde zu beantragen, da zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben wesentlich erschwert werden würde.**

In den beigefügten Anlagen sind die Standorte gemäß oben gewählter Gliederungsnummern (1.1 bis 3.3) bezeichnet